

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00775 vom 23. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00775

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00775 du 23 mars 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00775 del 23 marzo 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Da die Ehefrau des Beschwerdeführers, eines 1988 geborenen Staatsangehörigen Kosovos, in der Schweiz niederlassungsberechtigt ist und der Beschwerdeführer mit ihr zusammenwohnt, kommt ihm grundsätzlich ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu (E. 2.1). Im Rahmen seines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau gab der Beschwerdeführer jedoch an, weder in der Schweiz noch im Ausland vorbestraft zu sein, obschon er vor seiner Einreise in die Schweiz in Österreich mehrere Strafurteile erwirkt hatte und zwischen November 2004 und Januar 2018 mit Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von über 81 Monaten belegt worden war. Damit ist der Widerrufgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. a AIG gegeben (E. 3.1). Die privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie in der Schweiz vermögen das gewichtige öffentliche Interesse an seiner Wegweisung nicht aufzuwiegen (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 23. März 2023, 2C_499/2022, E. 1, und 18. Januar 2023, 2C_43/2022, E. 1 mit Hinweisen); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.